

STEUERHINTERZIEHUNG

Keine Steuerhinterziehung allein durch Nichtstun gegenüber dem Insolvenzverwalter

| Täter einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO kann nur derjenige sein, der selbst zur Aufklärung steuerlich erheblicher Tatsachen besonders verpflichtet ist, und nicht derjenige, der nur „bewirkt, dass die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen werden“ – so der BGH mit Beschluss vom 10.8.17. |

Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten R wegen Betrugs, Steuerhinterziehung, beharrlicher Zuwiderhandlung gegen eine Gewerbeuntersagung und wegen vorsätzlich falscher Versicherung an Eides statt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.

Vor Abschluss der jeweiligen Veranlagungsarbeiten für die Einkommen- und Gewerbesteuer 2012 wurde R am 24.10.13 die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bekannt gegeben. Bereits am 11.6.12 war gegen ihn das „Privatinsolvenzverfahren“ eröffnet worden.

Entscheidungsgründe

Die Revision des R war teilweise erfolgreich. Der Schuldspruch wegen Steuerhinterziehung hatte keinen Bestand, obgleich keine Steuererklärung abgegeben worden war (BGH 10.8.17, 1 StR 573/16, Abruf-Nr. 196589).

Die Strafkammer des LG hat ihrer Würdigung zugrunde gelegt, dass R mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwar nicht mehr selber Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen hätte abgeben können. Er sei aber verpflichtet gewesen, den Insolvenzverwalter bei der Abgabe zu unterstützen. Gegen diese Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht habe er verstoßen, weswegen die Steuererklärungen unterblieben seien. Das sei ihm – auch strafrechtlich – zuzurechnen.

Die Ansicht des LG, der Verstoß gegen eine insolvenzrechtlich begründete Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht erfülle ohne Weiteres den Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO, geht nach Ansicht des BGH fehl. Tatbestandsmäßig sei nur ein pflichtwidriges Unterlassen gegenüber den Finanzbehörden. Nach ständiger Rechtsprechung kann Täter einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO nur derjenige sein, der selbst zur Aufklärung steuerlich erheblicher Tatsachen besonders verpflichtet ist (BGH 9.4.13, 1 StR 586/12, BGHSt 58, 218), und nicht derjenige, der nur „bewirkt, dass die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen werden“.

Relevanz für die Praxis

Lesenswert sind neben den steuerstrafrechtlichen Hinweisen auch die Anmerkungen zum Betrug: Nach Ansicht des BGH bieten die Urteilsfeststellungen vorliegend keine ausreichende Grundlage für die Annahme eines Vermögensschadens i.S. von § 263 StGB.



ENTSCHEIDUNG
BGH

Kurz vor Einleitung
des Steuerstraf-
verfahrens ...

... wurde das
Insolvenzverfahren
eröffnet



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 196589

BGH: nur Verstoß
gegen Aufklärungs-
pflichten, keine
Steuerhinterziehung

Ein solcher liegt vor, wenn die Vermögensverfügung des Getäuschten bei wirtschaftlicher Betrachtung unmittelbar zu einer nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des Gesamtwertes seines Vermögens führt (Prinzip der Gesamtsaldierung). Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vermögensverfügung, also der Vergleich des Vermögenswertes unmittelbar vor und nach der Verfügung (BGH 14.4.11, 2 StR 616/10, NStZ 11, 638, 639).

Ob und in welchem Umfang die Hingabe eines Darlehens einen Vermögensschaden bewirkt, ist durch einen für den Zeitpunkt der Darlehenshingabe anzustellenden Wertvergleich mit dem Rückzahlungsanspruch des Gläubigers zu ermitteln. Die Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruchs wird dabei durch die Bonität des Schuldners und den Wert der bestellten Sicherheiten bestimmt. Ein Schaden entsteht nur, wenn die vorgespiegelte Rückzahlungsmöglichkeit nicht besteht und auch Sicherheiten wertlos oder minderwertig sind. Auch bei einer eingeschränkten oder fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Schuldners entsteht demnach insoweit kein Schaden, wenn und soweit der getäuschte Gläubiger über werthaltige Sicherheiten verfügt, die sein Ausfallrisiko abdecken und – ohne dass der Schuldner dies vereiteln könnte – mit unerheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand realisierbar sind. Ein Minderwert des Rückzahlungsanspruchs, etwa infolge einer Täuschung über die Bonität, kann mithin durch den Wert hinreichend werthaltiger und liquider Sicherheiten kompensiert werden. *(CW)*

Prinzip der Gesamtsaldierung

Darlehen: bei entsprechenden Sicherheiten kein Vermögensschaden

UNTERSUCHUNGSHAFT

U-Haft: Haftbefehl ist auf Fluchtgefahr gestützt

von RA Prof. Dr. Carsten Wegner, Krause & Kollegen, Berlin

┃ Nach Ansicht des KG muss das nach den §§ 121, 122 StPO befasste Oberlandesgericht in Umfangsverfahren nicht in jedem Einzelfall prüfen, ob für alle im Haftbefehl aufgeführten Taten bzw. Tatteile die allgemeinen Haftvoraussetzungen vorliegen, wenn die Frage, ob der Vollzug der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus gerechtfertigt ist, bereits unter Berücksichtigung einzelner Taten oder Tatkomplexe positiv beantwortet werden kann. ┃

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Berlin führt gegen A sowie sieben weitere Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen umfangreicher Steuerstraftaten. A soll im Zeitraum von Februar 2010 bis September 2014 durch 122 selbstständige Handlungen Steuern von mehr als 100 Mio. EUR verkürzt haben, indem er gegenüber den Finanzbehörden Vorsteuern aus Scheinrechnungen zum unberechtigten Vorsteuerabzug verwendet und Scheinrechnungen anderen Beteiligten zur Verfügung gestellt habe.

Entscheidungsgründe

Nach Ansicht des KG hat die Untersuchungshaft fortzudauern (KG 9.6.15, (4) 161 HEs 13/15 (29/15), Abruf-Nr. 197089). A sei aufgrund der im Haftbefehl des AG Tiergarten vom 6.5.15 aufgeführten Ermittlungsergebnisse und Beweis-



ENTSCHEIDUNG
KG Berlin

Vorsteuerabzug aus Scheinrechnungen



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 197089